

Anträge des Vorstandes zur Jahreshauptversammlung am 26.06.2017

Für den Vorstand des PBV: Markus Keller

Rote Passagen werden ersatzlos gestrichen.

Gelbe Passagen werden geändert bzw. ergänzt.

Anträge zur Änderung der Durchführungsbestimmung

28. Alt

Nach Abschluss der Saison werden Vereine, Mannschaften und Spieler im Rahmen einer Meisterfeier geehrt.

28. Neu

Entfällt ersatzlos

Begründung:

In den letzten Jahren ist mangels Mitgliedern, die sich zur Verfügung stellen, kein Festausschuss zustande gekommen und gewählt worden. Das Interesse und die Bereitschaft zur Teilnahme an der Meisterfeier, auch bei den zu Ehrenden, ist immer geringer geworden. Viele Pokale werden nicht abgeholt. Ohne das große Engagement des BC Heiligkreuz würde sich kein geeigneter Rahmen für die Meisterfeier finden. Daher soll die Verpflichtung aus der Durchführungsbestimmung gestrichen werden. Dies soll jedoch nicht bedeuten, dass es ab sofort keine Meisterfeier mehr gibt. Sofern eine Meisterfeier wie in den letzten Jahren oder durch einen Festausschuss organisiert werden kann, wird der Vorstand diese auch unterstützen.

Die folgenden Anträge haben zum Hintergrund, dass zurzeit unsere EDV-gestützte Erfassung aller unserer Daten (Meldelisten, TOP, usw.) überarbeitet und modernisiert wird. Das Ziel ist, dass die Vereine über die PBV-APP bzw. die Web-Applikation die bereits im Testmodus in der letzten Saison gelaufen ist z. B. ihre Meldelisten über ein Formular der PBV-APP bzw. der Web-Applikation ausfüllen können und letztlich die gesamte Kommunikation zwischen den Vereinen und der Spielleitung und dem Vorstand weitestgehend digitalisiert wird. Im ersten Schritt wird der Spielbetrieb in Ligen und Pokal zukünftig EDV-gestützt von den Vereinen erfasst. Im zweiten Schritt werden auch ab der nächsten Spielzeit die Meldungen der Vereine nur noch über die digitale Datenverarbeitung erfolgen.

38. Alt

Zu jedem Turnier muss ein ordentlich und vollständig ausgefüllter Spielbericht angelegt

werden. Hierfür ist der Vordruck des PBV zu verwenden. Dieser muss von den Mannschaftsführern (Stellvertreter) unterschrieben sein.

38. Neu

Zu jedem Turnier muss ein ordentlich und vollständig ausgefüllter Spielbericht angelegt

werden. Hierfür ist der Vordruck des PBV zu verwenden. Dieser muss von den Mannschaftsführern (Stellvertreter) unterschrieben sein, muss von beiden Vereinen bis zum jeweiligen Saisonabschluss verwahrt werden und muss auf Anforderung der Spielleitung vorgelegt werden. Die Spielleitung behält sich vor, die Eintragungen in der PBV-APP bzw. in der Web-Applikation bei Streitfällen zwischen den Vereinen mit den Eintragungen auf den Spielberichten zu überprüfen.

Die Eingaben müssen von den Mannschaftsführern (Stellvertreter) zudem in der PBV-APP bzw. in der Web-Applikation vorgenommen werden.

40. Alt

Das weiße Original und die rote Kopie des ordentlich lesbaren und vollständig ausgefüllten Spielberichtes, muss spätestens am dritten Tag nach dem Spieltermin der Geschäftsstelle des PBV vorliegen. Hierfür ist der gastgebende Verein verantwortlich.

40. Neu

Die Richtigkeit der Eintragungen in der PBV-App bzw. der Web-Applikation muss von beiden Mannschaftsführern (Stellvertreter) nach Spielende überprüft und bestätigt werden. Die Eingaben müssen bis spätestens am nächsten Tag nach dem Spieltermin bis 18.00 Uhr vorgenommen und bestätigt worden sein. Hierfür sind beide Vereine jeweils verantwortlich.

41. Alt

Auf dem Spielbericht müssen alle eingesetzten Spieler mit Namen und Vornamen, sowie ihrer Spielernummer aufgeführt sein. Die gespielten Partien der Ersatzspieler müssen deutlich in den hierfür vorgesehenen Feldern eingetragen sein.

41. Neu

In der PBV-APP bzw. in der Web-Applikation müssen die eingesetzten Spieler und Ersatzspieler eingetragen werden. Die gespielten Partien der Ersatzspieler müssen ebenfalls eingetragen sein.

42. Alt

Die Richtigkeit der Eintragungen im Spielbericht muss von beiden Mannschaftsführern (Stellvertreter) überprüft und sofort nach Turnierende unterschriftlich bestätigt werden.

42. Neu

Entfällt ersatzlos

Begründung:

Ziel ist es, dass durch die digitale Datenerfassung alle Spielergebnisse, Tabellen und die Topranglisten im Laufe des Samstagabends bzw. bei Nachtrag im Laufe des Sonntags zur Verfügung stehen.

54. Alt

Die ordnungsgemäß benannten **und notierten** Ersatzspieler können nur in der Rückrunde für Mannschaftsspieler, welche in der Hinrunde eingesetzt wurden, eingesetzt werden. Der Einsatz der Ersatzspieler muss vor dessen Spiel der gegnerischen Mannschaft gemeldet werden. Hat ein nicht beim Gegner angemeldeter Ersatzspieler seinen ersten Stoß ausgeführt, so gilt diese Partie für ihn als verloren. Verantwortlich für die frühzeitige Anmeldung ist immer die einsetzende Mannschaft.

54. Neu

Die ordnungsgemäß benannten Ersatzspieler können nur in der Rückrunde für Mannschaftsspieler, welche in der Hinrunde eingesetzt wurden, eingesetzt werden. Der Einsatz der Ersatzspieler muss vor dessen Spiel der gegnerischen Mannschaft gemeldet werden. Hat ein nicht beim Gegner angemeldeter Ersatzspieler seinen ersten Stoß ausgeführt, so gilt diese Partie für ihn als verloren. Verantwortlich für die frühzeitige Anmeldung ist immer die einsetzende Mannschaft.

59. Alt

Das Turnier kann und darf erst beginnen wenn die Meldelisten kontrolliert, alle Partiepaarungen incl. Ersatzspieler gesetzt, **und notiert** sind. **Der Mannschaftsführer der Heimmannschaft oder sein Stellvertreter tragen in den Spielbericht ihr Spieler in die einzelnen Partien ein, anschließend benennt der Mannschaftsführer der Gastmannschaft oder sein Stellvertreter seine Spieler und diese werden in den Spielbericht eingetragen.**

59. Neu

Das Turnier kann und darf erst beginnen wenn die Meldelisten kontrolliert und alle Partiepaarungen incl. Ersatzspieler gesetzt sind. Die Mannschaftsführer der Heim- und Gastmannschaft oder die Stellvertreter tragen in der PBV-APP bzw. in der Web-Applikation ihre Spieler in die einzelnen Partien ein.

72. Alt

Im Falle einer Anmeldung eines Protestes gilt

- a) der Mannschaftsführer (Stellvertreter) meldet den Protest mit Begründung bei der gegnerischen Mannschaft an
- b) die Anmeldung des Protestes wird **auf dem Spielbericht vermerkt**
- c) der protestanmeldende Verein reicht eine schriftliche Begründung innerhalb einer Frist innerhalb einer Frist von acht Kalendertagen nach dem Turniertermin der Spielleitung des PBV ein

72. Neu

Im Falle einer Anmeldung eines Protestes gilt

- a) der Mannschaftsführer (Stellvertreter) meldet den Protest mit Begründung bei der gegnerischen Mannschaft an
 - b) die Anmeldung des Protestes wird in der PBV-APP bzw. in der Web-Applikation
vermerkt
 - c) der protestanmeldende Verein reicht eine schriftliche Begründung innerhalb einer Frist von acht Kalendertagen nach dem Turniertermin der Spielleitung des PBV ein.
-

Anträge zur Änderung der Satzung

§ 12 Strafen Alt

1. Bei Nichteinhaltung dieser Satzung des PBV ist der geschäftsführende Vorstand des PBV berechtigt folgende Strafen zu verhängen:

Strafenkatalog

a)	10,00 €	pro fehlender Spieler einer Mannschaft; ein fehlender Spieler ist straffrei
b)	50,00 €	komplettes Nichtantreten einer Mannschaft, zahlenmäßig und / oder sportlich
c)	25,00 €	gänzlich fehlender Spielbericht (Geschäftsstelle und ggf. Sportwart oder Stellv. Sportwart)
d)	10,00 €	verspätet eingehender Spielbericht (Geschäftsstelle und ggfs. Sportwart oder Stellv. Sportwart) Der Spielbericht muss spätestens bis zum auf den Spieltag folgenden Dienstag eingegangen sein. An Feiertagen verlängert sich die Frist entsprechend.
e)	2,50 €	unvollständiger, fehlerhafter und unleserlicher Spielbericht
f)	10,00 €	Überschreitung von Terminfristen
g)		- entfällt ersatzlos -
h)	2,50 €	Mahngebühren
i)	5,00 €	Nichteinhaltung von Terminfristen; z. B. nicht eingehende Ergebnisdurchsage nach Beendigung des Spieles.
j)	25,00 €	Gemeldete Spieler für die Verbands – Einzelmeisterschaft, welche unentschuldigt nicht zu Ihrem Spiel antreten. Der betroffene Spieler wird bis zur Zahlung der Strafe vom Spielbetrieb ausgeschlossen.
k)		in Wiederholungsfällen ist der Geschäftsführende Vorstand des PBV befugt, höhere Strafen festzusetzen
l)		für Strafen und ihre Höhe, die nicht ausdrücklich beschrieben sind, entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Ermessensgebot
m)		der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Vereine und Vereinsangehörige zu sperren. Die Länge der Sperre darf nicht länger als eine Spielsaison andauern. Sie wird vom Geschäftsführenden Vorstand je nach Schwere des oder der Verstöße bestimmt. Eine ausgesprochene Sperre bezieht sich immer auf eine aktive wie auch passive Tätigkeit innerhalb des Verbandes
n		- entfällt ersatzlos -

)		
o)		- entfällt ersatzlos -
p)	15,00 €	Wenn die zurückzugebenden Wanderpokale innerhalb von 14 Kalendertagen, nach dem letzten Spiel der betroffenen Mannschaft, nicht dem geschäftsführenden Vorstand ausgehändigt wurden.
q)	5,00 €	Bis zum Eintreffen der Wanderpokale „ entsprechend p) “, pro Woche Verzögerung.

§ 12 Strafen NEU

1. Bei Nichteinhaltung dieser Satzung des PBV ist der geschäftsführende Vorstand des PBV berechtigt folgende Strafen zu verhängen:

Strafenkatalog

a)	10,00 €	pro fehlender Spieler einer Mannschaft; ein fehlender Spieler ist straffrei
b)	50,00 €	komplettes Nichtantreten einer Mannschaft, zahlenmäßig und / oder sportlich
c)	25,00 €	gänzlich fehlender Spieleintragung in der PBV-APP bzw. in der Web-Applikation
d)	5,00 €	Verspätete Eintragung in der PBV-APP bzw. in der Web-Applikation. Die Eingaben müssen am nächsten Tag nach dem Spieltermin bis 18.00 Uhr vorgenommen worden sein.
e)		- entfällt ersatzlos -
f))	10,00 €	Überschreitung von Terminfristen
g)		- entfällt ersatzlos -
h)	2,50 €	Mahngebühren
i))	5,00 €	Nichteinhaltung von Terminfristen; z. B. nicht eingehende Ergebnisdurchsage nach Beendigung des Spieles.
j))	25,00 €	Gemeldete Spieler für die Verbands - Einzelmeisterschaft, welche unentschuldigt nicht zu Ihrem Spiel antreten. Der betroffene Spieler wird bis zur Zahlung der Strafe vom Spielbetrieb ausgeschlossen.
k)		in Wiederholungsfällen ist der Geschäftsführende Vorstand des PBV befugt, höhere Strafen festzusetzen
l))		für Strafen und ihre Höhe, die nicht ausdrücklich beschrieben sind, entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Ermessensgebot
m)		der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Vereine und Vereinsangehörige zu sperren. Die Länge der Sperre darf nicht länger als eine Spielsaison andauern. Sie wird vom Geschäftsführenden Vorstand je nach Schwere des oder der Verstöße bestimmt. Eine ausgesprochene Sperre bezieht sich immer auf eine aktive wie auch passive Tätigkeit innerhalb des Verbandes
n)		- entfällt ersatzlos -
o)		- entfällt ersatzlos -

)		
p)	15,00 €	Wenn die zurückzugebenden Wanderpokale innerhalb von 14 Kalendertagen, nach dem letzten Spiel der betroffenen Mannschaft, nicht dem geschäftsführenden Vorstand ausgehändigt wurden.
q)	5,00 €	Bis zum Eintreffen der Wanderpokale „ entsprechend p) “, pro Woche Verzögerung.